



Amtliches Mitteilungsblatt 9/1996

Sonderausgabe

Prüfungsordnung für das
Zusatzstudium mit Abschluß
Magistra oder Magister Legum
(LL.M) am Fachbereich
Rechtswissenschaften

Herausgeber: Der Präsident
Redaktion: Dezernat 1, Tel.: 969-4327
Anschrift: Universität Osnabrück
49069 Osnabrück
Erscheinungsdatum: 26.08.1996
Auflage: 400

I. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Prüfungsordnung für das Zusatzstudium mit Abschluß Magistra oder Magister Legum (LL.M.) am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 9. 2. 1996 — 1071-243 34-8 —

Bezug: Bek. v. 24. 5. 1994 (Nds. MBl. S. 927)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Prüfungsordnung für das Zusatzstudium mit Abschluß Magistra oder Magister Legum (LL.M.) am Fachbereich Rechtswissenschaften beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 12/1996 S. 357

Anlage

Prüfungsordnung für das Zusatzstudium mit Abschluß Magistra oder Magister Legum (LL.M.) am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

I. Allgemeines

§ 1

Ausrichtung des Studienganges

Die Universität Osnabrück unterhält für Studierende, die ein dem Studium der Rechtswissenschaften an Universitäten der Bundesrepublik Deutschland vergleichbares Studium der Rechtswissenschaften an einer Universität außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erfolgreich abgeschlossen haben, ein Zusatzstudium von zwei Semestern und vergibt für dessen erfolgreichen Abschluß den akademischen Grad einer Magistra Legum oder eines Magister Legum (LL.M.) (Anlage 2).

§ 2

Voraussetzungen der Verleihung des Grades einer Magistra Legum oder eines Magister Legum

Der Grad einer Magistra Legum oder eines Magister Legum (LL.M.) wird der oder dem Studierenden auf Antrag verliehen, wenn sie oder er

- ein ordnungsgemäßes Zusatzstudium am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück (§§ 4 bis 6) nachgewiesen und
- die Magisterprüfung (§§ 7 bis 11) erfolgreich abgelegt hat.

§ 3

Ziel des Zusatzstudiums

Das Zusatzstudium vermittelt der oder dem Studierenden die Grundzüge des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts und ermöglicht ihr oder ihm, in einem Rechtsgebiet ihrer oder seiner Wahl den Nachweis rechtswissenschaftlichen Arbeitens in Form einer schriftlichen Prüfungsleistung zu erbringen.

II. Das Studium

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die oder der Studierende wird auf Antrag durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück zu dem Zusatzstudium zugelassen, wenn der erfolgreiche Abschluß eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universität außerhalb des Geltungsbereichs des HRG nachgewiesen wird und dieser dem Abschluß eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universität der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar ist und wenn ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache nachgewiesen werden. Einzelheiten zum Nachweis dieser Sprachkenntnisse sind in der „Ordnung für

die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) für ausländische Studenten“ geregelt.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Ablehnende Entscheidungen trifft der Fachbereichsrat.

§ 5

Studiendauer, Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise

(1) Das Zusatzstudium dauert einschließlich der Magisterprüfung zwei Semester (Regelstudienzeit).

(2) Die oder der Studierende hat während des Zusatzstudiums Lehrveranstaltungen von insgesamt mindestens 20 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS) aus dem Angebot des Fachbereichs zu belegen. 16 SWS entfallen hierbei auf zu belegende Pflichtveranstaltungen, in denen die Grundlagen

- des Verfassungsrechts (6 SWS) sowie
 - des Bürgerlichen Rechts (10 SWS), des Strafrechts (10 SWS) oder des Öffentlichen Rechts
 - einschließlich des Europarechts (10 SWS) der Bundesrepublik Deutschland
- dargestellt werden.

(3) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist durch Eintragung in das Studienbuch nachzuweisen.

§ 6

Betreuerin oder Betreuer

(1) Der oder dem Studierenden wird mit Aufnahme ihres oder seines Studiums eine Betreuerin oder ein Betreuer zugewiesen. Als Betreuerin oder Betreuer kann jede Professorin oder jeder Professor oder jede Privatdozentin oder jeder Privatdozent des Fachbereichs bestellt werden.

(2) Die Betreuerin oder der Betreuer wird auf Vorschlag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuß (§ 8 Abs. 2 Satz 3) bestellt.

- (3) Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Aufgaben,
- mit der oder dem Studierenden einen Studienplan zu erstellen und dem Prüfungsausschuß (§ 8 Abs. 1) vorzulegen,
 - die Studierende oder den Studierenden in allen ihr oder sein Studium betreffenden Fragen zu beraten,
 - das Thema der anzufertigenden Magisterarbeit (§ 9) im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festzulegen und
 - die Magisterarbeit als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu bewerten.

III. Die Magisterprüfung

§ 7

Prüfungsleistungen

(1) Der akademische Grad der Magistra Legum oder des Magister Legum (LL.M.) wird verliehen auf Grund einer Magisterarbeit (§ 9) und einer mündlichen Prüfung (§ 10) (Magisterprüfung). Die Magisterprüfung ist vor dem Prüfungsausschuß abzulegen.

(2) Die oder der Studierende wird zur Magisterprüfung auf Antrag durch den Prüfungsausschuß zugelassen. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag auf Zulassung kann ab dem Ende des ersten Studiensemesters gestellt werden.

(3) Nach der Zulassung zur Magisterprüfung wird das Thema der Magisterarbeit (§ 9) ausgegeben.

(4) Die oder der Studierende wird zur mündlichen Prüfung (§ 10) zugelassen, wenn sie oder er die Magisterarbeit bestanden (§ 9 Abs. 5) und die Pflichtveranstaltungen (§ 5 Abs. 2) belegt hat.

§ 8

Prüfungsausschuß und Prüfungskommission

(1) Prüfungsausschuß ist der Fachbereichsrat. Er ist für die Durchführung des Prüfungsverfahrens, insbesondere für die Festlegung der Prüfungstermine, zuständig. Der Prüfungsausschuß kann seine Zuständigkeiten auf die Dekanin oder den Dekan und die Prüfungskommission übertragen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus drei Professorinnen oder Professoren oder Privatdozentinnen oder Privatdo-

zenten des Fachbereichs. Sie setzt sich aus der Betreuerin oder dem Betreuer und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten zusammen. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Prüfungsausschuß auf Vorschlag der oder des Studierenden bestimmt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 9

Magisterarbeit

(1) In der Magisterarbeit hat die oder der Studierende ein rechtswissenschaftliches Thema selbständig zu bearbeiten. Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

(2) Das Thema der Magisterarbeit ist von der oder dem Studierenden im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen.

(3) Die Magisterarbeit ist in drei Monaten zu erstellen. Die Dekanin oder der Dekan kann auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungsfrist um einen weiteren Monat verlängern. Die Magisterarbeit ist bei der Dekanin oder dem Dekan abzugeben.

(4) Die Magisterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor oder einer weiteren Privatdozentin oder einem weiteren Privatdozenten des Fachbereichs begutachtet, die oder den die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers bestellt. Die Magisterarbeit ist innerhalb von vier Wochen nach Abgabe zu begutachten.

(5) Die Magisterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit wenigstens „rite“ bewertet wird (§ 13).

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Gegenstände der mündlichen Prüfung sind

- die Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland,
- nach Wahl der oder des Studierenden die Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts oder des Öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland und
- die Ergebnisse der Magisterarbeit.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt. Dabei nimmt die Betreuerin oder der Betreuer die mündliche Prüfung zu den Ergebnissen der Magisterarbeit und die übrigen Prüferinnen oder Prüfer die Prüfung der weiteren Gegenstände der mündlichen Prüfung ab.

(3) Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten. Die Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende in zwei Fächern mindestens die Note „rite“ erreicht.

§ 11

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 10) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bestanden, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholungsprüfung innerhalb der dafür festgelegten Frist (§ 13 Abs. 2) nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegende Prüfungsleistung ist in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß (§ 8 Abs. 1) nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort.

(4) Wird bei der Magisterarbeit (§ 9) der Abgabetermin ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 3 nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Magisterarbeit entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Arbeit bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens vier Wochen hinausgeschoben werden.

§ 13

Bewertung und Schlußentscheidung

(1) Als Note kann erteilt werden:

rite (ausreichend), satis bene (befriedigend), cum laude (vollbefriedigend), magna cum laude (gut), summa cum laude (sehr gut).

(2) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Magisterarbeit (§ 9 Abs. 5) als auch die mündliche Prüfung (§ 10 Abs. 4) bestanden wurden. Ein nichtbestandener Prüfungsteil kann bis zum Ende des Semesters, das auf das Semester folgt, in welchem die Magisterprüfung erstmals nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden. Wurde die Magisterarbeit nicht bestanden (§ 9 Abs. 5), wird dieser Prüfungsteil wiederholt, indem eine weitere Magisterarbeit unter einem neuen Thema angefertigt wird.

(3) Für die Festsetzung der Gesamtnote der Magisterprüfung zählen die Benotungen der Magisterarbeit und die Benotungen der mündlichen Prüfung für jeden der in § 10 Abs. 1 erwähnten Prüfungsgegenstände zu jeweils 20 v. H.

IV. Schlußbestimmungen

§ 14

Zeugnis

Über die bestandene Magisterprüfung wird vom Prüfungsausschuß ein von der Dekanin oder dem Dekan sowie den Mitgliedern der Prüfungskommission (§ 8 Abs. 2) unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt (Anlage 1).

§ 15

Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Täuschung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung nicht erfüllt, ohne daß die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat

die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gültigkeit der Magisterprüfung.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über das Nichtbestehen der Magisterprüfung zu ersetzen, die auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluß der Magisterprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit sowie die Prüfungsunterlagen (§ 9 Abs. 3 Satz 3) gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsausschuß zu stellen.

(3) Die oder der Studierende wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über das Ergebnis der vorher erbrachten Prüfungsleistungen unterrichtet.

§ 17

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung ergehen, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Fachbereich nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme durch die Prüfungskommission (§ 8 Abs. 2).

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Der Widerspruch wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Osnabrück beschieden.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 24. 5. 1994 (Nds. MBl. S. 927) außer Kraft.

Anlage 1

Fachbereich Rechtswissenschaften

Zeugnis

Frau/Herr*)
geb. am
hat die Magisterprüfung zur Magistra Legum/zum Magister Legum*) (LL.M.) bestanden.

Note

Magisterarbeit zum Thema:
Mündliche Prüfung:

- Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland:
- Wahlfach:
 - Grundzüge des Bürgerlichen Rechts
 - Grundzüge des Strafrechts
 - Grundzüge des Öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland:
- Ergebnis der Magisterarbeit — mündliche Prüfung:

Gesamtnote:

(§ 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung des Zusatzstudiums mit Abschluß Magistra Legum/Magister Legum*) [LL.M.] am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück)

Osnabrück, den

Mitglieder der Prüfungskommission Dekanin/Dekan*)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

Der Fachbereich Rechtswissenschaften

verleiht unter der Präsidentschaft der/des*)

und dem Dekanat der/des*)

Dr. jur.
Frau/Herrn*)
geb. am
in Anerkennung der von ihr/ihm*) eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung zum Thema
und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung am
den Grad einer Magistra Legum/eines Magister Legum*) (LL.M.)
mit der Gesamtnote zur Urkunde.

Osnabrück, den

Prof. Dr. Prof. Dr. Prof. Dr. Prof. Dr.
Mitglieder der Prüfungskommission Dekanin/Dekan*)

*) Nichtzutreffendes streichen.